

Bundesbeschuß

betreffend

die vom Bunde an die Kantone für die Ausrüstung der
Rekruten und die Ausrüstungsreserven pro 1901 zu
leistenden Entschädigungen.

(Vom 29. Juni 1900.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 9. Juni 1900,

beschließt:

Die vom Bunde an die Kantone pro 1901 auszurichtenden
Entschädigungen werden festgesetzt wie folgt:

1. Für die Rekruten.

Für einen	Füsilier	Fr.	144. 75
" "	Schützen	"	145. 20
	(Für die Spielleute der Gewehrtra- genden je 1 Fr. weniger.)		
" "	Guiden und Dragoner	"	186. 75
" "	berittenen Maximisten	"	187. 85
" "	Kanonier der Feldartillerie	"	153. 05
" "	Gebirgsartilleristen	"	156. 45
" "	Positionsartilleristen	"	155. 15
" "	Festungsartilleristen	"	163. 95
" "	Fahrer der Batterien	"	210. 25
" "	Trainsoldaten	"	210. —
" "	berittenen Trompeter der Artillerie und des Trains	"	187. 25
" "	Geniesoldaten	"	164. 05
" "	Sanitätssoldaten	"	154. 10
" "	Verwaltungssoldaten	"	151. 90

2. Für den Kriegsvorrat an neuen Stücken.

Für den gemäß Verordnung vom 2. Juli 1898 vorgesehenen Jahresvorrat an sämtlichen Ausrüstungsgegenständen ist den Kantonen wie bisher eine Geldzinsentschädigung von 4 % der Tarifwertsumme per 8 Monate auszurichten.

3. Für die Reserven an getragenen Stücken.

Für den Unterhalt wird gemäß der Verordnung vom 2. Juli 1898 eine Entschädigung von 12 % der Wertsumme der Rekrutenausrüstung festgesetzt. Die genannte Verordnung ist in Bezug auf die Details maßgebend.

Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Bundesbeschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrate,
Bern, den 23. Juni 1900.

Der Präsident: **Bühlmann.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

Also beschlossen vom Ständerate,
Bern, den 29. Juni 1900.

Der Präsident: **Leumann.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Der schweizerische Bundesrat beschließt:
Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlusses in das Bundesblatt.

Bern, den 3. Juli 1900.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Hauser.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.



Bundesbeschluß betreffend die vom Bunde an die Kantone für die Ausrüstung der Rekruten und die Ausrüstungsreserven pro 1901 zu leistenden Entschädigungen. (Vom 29. Juni 1900.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1900
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	28
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.07.1900
Date	
Data	
Seite	602-603
Page	
Pagina	
Ref. No	10 019 281

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.